



Begründung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Strande, Kreis Rendsburg-Eckernförde

"Klärwerk Bülk und Pumpstationen"
Für den Bereich des "Klärwerkes Bülk" sowie angrenzende Bereiche der Wege "Am Klärwerk" und
"Bülker Landweg" bis zum Einmündungsbereich "Stohler Landstraße" (K16), westlich des "Bülker
Leuchtturmes", westlich und nördlich des "Bülker Weges" und nordöstlich der Ortschaft Strande

Bearbeitung:

B2K ARCHITEKTEN UND STADTPLANER - KÜHLE - KOERNER - GUNDELACH PartG mbB

Schleiweg 10 - 24106 Kiel - Fon: 0431 / 59 67 46-0 - Fax: 0431 / 59 67 46-99 - info@b2k.de

Freiraum- und Landschaftsplanung, Matthiesen und Schlegel - Freischaffende Landschaftsarchitekten

Allensteiner Weg 71 - 24161 Altenholz - Fon: 0431 / 32 22 54 - Fax: 0431 / 32 37 65 - info@matthiesen-
schlegel.de

Stand: 19.06.2017, 21.09.2017, 13.02.2018, 05.09.2018, 26.10.2018, 04.03.2019, 28.05.2019,
geändert am 04.06.2019 gemäß Umwelt-, Bau- und Abwasserausschuss Strande

Stand des Verfahrens:

§ 3 (1) BauGB - § 3 (2) BauGB - § 4 (1) BauGB - § 4a (2) BauGB - § 4 (2) BauGB - § 4a (3) BauGB - § 1 (7) BauGB - § 6 BauGB

Inhalt

Teil 1: Begründung

| | | |
|------------|---|-----------|
| 1. | Aufstellungsbeschluss, rechtliche Grundlagen | 3 |
| 2. | Stand des Verfahrens, Zusammenfassung der Abwägung | 3 |
| 3. | Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben | 8 |
| 3.1 | Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 | 8 |
| 3.2 | Regionalplan für den Planungsraum III (2000)..... | 10 |
| 3.3 | Flächennutzungsplan (1972)..... | 10 |
| 4. | Anlass und Ziele der Planung | 11 |
| 5. | Standortwahl und Umfang der baulichen Entwicklung | 11 |
| 6. | Darstellungen der 5. Änderung des Flächennutzungsplans | 11 |
| 7. | Erschließung | 13 |
| 8. | Ver- und Entsorgung..... | 13 |
| 9. | Altlasten und Bodenschutz | 14 |
| 10. | Denkmalschutz | 14 |
| 11. | Kampfmittel | 15 |
| 12. | Küsten und Hochwasserschutz | 15 |
| 13. | Landschaftsschutzgebiet | 15 |
| 14. | Auswirkungen der Planung | 15 |
| 15. | Anlagen..... | 16 |

Teil II: Umweltbericht

Gesonderter Teil der Begründung mit separatem Inhaltsverzeichnis gem. § 2 Abs. 4 BauGB

Erstellt durch:

Freiraum- und Landschaftsplanung Matthiesen und Schlegel, Landschaftsarchitekten

1. Aufstellungsbeschluss, rechtliche Grundlagen

Die Gemeinde hat am 29.09.2016 den Aufstellungsbeschluss für die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 18.04.2017 im Mitteilungsblatt Amt Dänischenhagen öffentlich bekannt gemacht.

Die Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt nach dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), i.V.m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24.02.2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2016, und der aktuellen Fassung der Landesbauordnung (LBO).

2. Stand des Verfahrens, Zusammenfassung der Abwägung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 16.05.2017 im Rahmen einer Informationsveranstaltung durchgeführt. Die Öffentlichkeit wurde über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet und hatte die Möglichkeit Anregungen und Bedenken zu äußern.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in dem Zeitraum vom 22.07.2017 bis zum 04.09.2017. Die Stellungnahmen wurden geprüft. Die Anregungen und Hinweise wurden berücksichtigt.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 08.03.2018 den Entwurf zur 5. Änderung gebilligt und zur Auslegung freigegeben (Entwurfs- und Auslegungsbeschluss).

Die öffentliche Auslegung erfolgte in dem Zeitraum vom 17.05.2018 bis zum 18.06.2018. Anregungen und Hinweise wurden dabei nicht vorgebracht.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde in dem Zeitraum vom 17.05.2018 bis zum 18.06.2018 durchgeführt.

Nachfolgend zusammengefasst die relevanten Stellungnahmen und die gemeindliche Abwägungsempfehlung.

Stellungnahme der AG-29:

- Der offene Bereich der Deponie wird als Stoff- und Materiallager ausgewiesen. Über Art und Menge werden keine Aussagen getroffen.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes werden die beabsichtigten städtebaulichen Entwicklungen nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dargestellt.

- Es werden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Natur definiert. Es fehlen aber Angaben zum Monitoring

Es ist kein Monitoring erforderlich, da es sich um eine bestehende Vegetationsstruktur handelt.

Wasser- und Bodenverband Fuhensee-Bülk:

- Durch das Plangebiet verlaufen Vorfluter des Verbandes. Hieraus ergeben sich Beschränkungen, innerhalb einer Trasse von 7 m links und rechts des Vorfluters sind u.a. Überbauungen, Bodenaufträge, Bodenabträge und Bepflanzungen mit tiefwurzelnden Sträuchern und Bäume untersagt.

Vorfluter und deren Trassen mit Nutzungseinschränkungen werden nicht in die Darstellung übernommen, da nur Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB dargestellt werden.

- Es erfolgt ein Hinweis in dieser Begründung, das Vorfluter im Plangeltungsbereich liegen und diese auf nachgeordnete Ebene zu berücksichtigen sind.

Landeshauptstadt Kiel

- Der Wanderweg, der vom Küstenwanderweg zwischen Klärwerksgelände und westlich angrenzendem Wald nach Südwesten abzweigt, findet seine Fortsetzung in Richtung Ortslage Strande auf die Werkszufahrt. Es wäre wünschenswert, die Werkzufahrt mit einem Nutzungsrecht zu Gunsten der Allgemeinheit zu versehen.

Nutzungsrechte, Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gehören nicht zu den Inhalten eines Flächennutzungsplanes. Siehe hierzu den § 5 BauGB.

- Im Umweltbericht ist auf der Seite 3, erster Absatz, die benannte „Langzeitlagerfläche für Klärschlamm“ zu ersetzen durch „Lagerfläche für Klärschlamm, derzeit wird eine Kurzzeitzwischenlagerung beantragt“.

- Der Umweltbericht ist entsprechend zu ändern.

Kreis Rendsburg-Eckernförde, 5.2 Bauaufsicht und Denkmalschutz

- Es wird darauf hingewiesen, dass ein eventueller Ausbau der Zuwegung zum Klärwerk unbedingt der denkmalrechtlichen Genehmigung bedarf.

- Ein Hinweis erfolgt in der Begründung.

Kreis Rendsburg-Eckernförde, 2.6 untere Naturschutzbehörde

- Der Standort der Klärwerkanlage ist privilegiert, eine Mitnutzung anderer Firmen (Förde-Garnelen) auf dem Gelände muss ebenfalls privilegiert sein. Es ist ein Unterschied zu einem Gewerbegebiet herauszustellen.

Die Klärwerkanlage ist eine privilegierte Anlage. Der Betrieb Förde Garnelen soll planungsrechtlich für den Bereich vorbereitet werden. Sonstige Sondergebiete werden immer dann aufgestellt, wenn sich die geplante Nutzung die von den Nutzungen in den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheiden.

➔ Die Begründung wird zur Klarstellung redaktionell überarbeitet.

- Sumpfflächen sind nach § 30 BNatSchG geschützt. Bei den Wiesenflächen ist davon auszugehen, dass für einige Flächen der Status und Schutz des Wertgrünlandes gegeben ist. Angaben und sind in Texten und Legenden zu ergänzen. Die Darstellung der Kartengrundlage des Umweltberichts ist differenziert, wurde aber unzureichend in die F-Planänderung übernommen.
- Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind nicht schlüssig, Maßnahmenflächen mit wesentlichen Biotopanteilen und starken Geländeerelief mit der Grundnutzung Landwirtschaft darzustellen. ... Bei den Eingrünungsflächen handelt es sich zum Schutz des Landschaftsbildes ebenfalls um Maßnahmenflächen.
- Zu den Planzeichen wird ergänzt, es handelt sich um Flächen mit besonderer ökologischer und gestalterischer Funktion.

➔ Es erfolgt ein Abgleich mit der Bestandsdarstellung des Pflege- und Entwicklungsplanes (2009), Anlage des Umweltberichtes.

Die Planzeichnung, die Planzeichenerklärung und die Begründung werden zur Klarstellung redaktionell geändert. Die differenzierten Inhalte können nicht in Gänze im Flächennutzungsplan übernommen werden, da dort nur die Grundzüge/ Grundnutzungen dargestellt werden, vgl. dazu § 5 Abs. 1 und 2 BauGB. Die detailliertere Auseinandersetzung erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes mit der zugehörigen Bestandskarte.

- Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist nicht nachvollziehbar übertragen worden.
- ➔ Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes wird überprüft und ggf. korrigiert.

- Es ist positiv zu werten, dass der Anteil der gemähten Flächen reduziert werden soll. Es wird angeregt, einen Pflegemanagementplan aufzustellen.

In einem Flächennutzungsplan/ einer Flächennutzungsplanänderung werden die beabsichtigten städtebaulichen Ziele dargestellt. Nutzungsintensität/ -art und -management gehören nicht zu den planungsrelevanten Zielen eines Flächennutzungsplanes bzw. können darüber nicht geregelt werden.

Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz

- Die Nutzungsänderung des offenen Deponieteils „Bereich 2“ kann ohne weitere Erläuterungen nicht zugestimmt werden. Der „Bereich 2“ liegt im Hochwasserrisikogebiet und unterliegt speziellen Anforderungen.
- Sowie Hinweise über Bauverbote für bauliche Anlagen gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 4 Landeswassergesetz (LWG).

Gemäß § 5 BauGB sollen mit einem Flächennutzungsplan oder einer Änderung eines Flächennutzungsplanes die gemeindlichen Entwicklungsziele in den Grundzügen dargestellt werden.

- ➔ Die Begründung wird gemäß der vorliegenden Stellungnahme redaktionell ergänzt.

Wasserbeschaffungsverband Dänischer Wohld

- Es wird darauf hingewiesen, dass eine Wasserversorgungsleitung des Wasserbeschaffungsverbandes liegt.

Die Wasserversorgungsleitung wird zur Kenntnis genommen.

- ➔ Es erfolgt ein Hinweis in dieser Begründung, dass eine Wasserversorgungsleitung im Plangeltungsbereich liegt und auf nachgeordneter Ebene zu berücksichtigen ist.

Bewertung

Bei der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sind Anregungen und Hinweise vorgebracht worden, die zur Klarstellung redaktionell in die Unterlagen eingearbeitet worden sind.

Die Stellungnahmen sind durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Strande am 27.09.2018 geprüft worden.

Die Gemeindevertretung hat die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes am 27.09.2018 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Die Unterlagen sind durch die Verwaltung bei dem Innenministerium zur Prüfung und Genehmigung eingereicht worden. Die Genehmigung wurde nicht ausgesprochen, da die Plan-

unterlagen nach der öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung geändert worden sind. Gemäß Schreiben vom Innenministerium ist die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 4a Abs. 3 BauGB erneut auszulegen und es sind Stellungnahmen erneut einzuholen.

Der erneute Entwurfs- und Auslegungsbeschluss wurde durch die Gemeindevertretung am 28.03.2019 gefasst.

Die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte durch Auslegung in der Zeit vom 25.04.2019 bis zum 13.05.2019. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Zeit vom 02.05.2019 bis zum 17.05.2019.

Bei der Beteiligung wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die erneute Auslegung angemessen verkürzt vorzunehmen.

Bei der erneuten öffentlichen Auslegung wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen und Hinweise vorgebracht.

Im Zuge der erneuten Behördenbeteiligung wurden Anregungen und Hinweise vorgebracht, die jedoch nicht dazu führten, dass die Planunterlagen zu überarbeiten waren. Wesentliche nennenswerte Anregungen und Hinweise nachfolgend zusammengefasst:

Kreis Rendsburg Eckernförde

- Naturbelassene Bereiche sind weiterhin als landwirtschaftliche Nutzflächen gekennzeichnet beispielsweise südöstlich der Kreisstraße, überwiegend Ruderalflur, an der Abzweigung zur Straße zum Mühlenteich, Gehölzbestände. Dort findet keine landwirtschaftliche Nutzung statt und eine Wiederaufnahme der Nutzung kommt nicht in Betracht.
Das gilt auch für die gesetzlich geschützten Biotop. Auch dort ist keine „Nutzung“ im Sinne einer Wirtschaftlichkeit vorgesehen. Daher ist die Bezeichnung in der Legende „Grundnutzung Landwirtschaft, Wald oder Grünfläche“ nicht mit dem Biotopstatus vereinbar. Diese Angaben sind zu streichen, die Bezeichnung „Feuchtgrünland, Röhricht, Kleingewässer (ohne Klammer)“ sind angemessen und können verbleiben.
- ➔ Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Planzeichenerklärung bzw. das verwendete Planzeichen gibt die Grundnutzung der einzelnen Maßnahmenflächen wieder und steht nicht im Widerspruch eines Biotopstatus einer solchen Fläche.
Als Beispiel ist aufzuführen, dass Grünlandstrukturen, die teilweise als Biotop kartiert worden sind, nur durch gezielte Beweidung mit einem kleinen Viehbestand in ihrer Eigenart erhalten bleiben.
Ein Wald kann einer forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Für Teilbereiche jedoch, wie bei dieser F-Planänderung, unterliegen vorhandene Waldflächen gleichzeitig aufgrund ihrer Beschaffenheit einem Biotopstatus. Als Grundnutzung einer solchen Fläche wird daher eine Waldfläche gewählt, mit dem Status eines Biotopes.

Stadt Kiel

- Das Planzeichen 5.3 „Überörtliche Wege und örtliche Hauptwege“ bietet die Möglichkeit die von uns unter 1.) im oben genannten Kapitel angeregte Wegeverbindung auch im Flächennutzungsplan der Gemeinde Strande darzustellen.
- ➔ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist richtig, dass das Planzeichen 5.3 „Überörtliche Wege und Hauptwege“ für zum Beispiel Hauptwanderwege verwendet werden kann. Die Gemeinde nimmt jedoch Abstand von dieser Darstellung, da nach Auffassung der Flächennutzungsplan lediglich die Hauptwanderwege darstellen sollte. Die hier angesprochene Wegeverbindung ist in der Örtlichkeit vorhanden, wird aber seitens der Gemeinde nicht als Hauptwegeverbindung/ Hauptwanderweg gesehen.

Die Gemeindevertretung hat abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am 02.06.2019 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Die Gemeindevertretung hat die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes am 20.06.2019 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

3. Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben

Die Gemeinden haben gem. § 1 Abs. 3 BauGB Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne, d.h. der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan und der Bebauungsplan als verbindlicher Bauleitplan, sind die Steuerungsinstrumente der Gemeinde für die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet. Die Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Folgende planerischen Vorgaben sind bei der Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen:

3.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010

Der seit Oktober/2010 wirksame Landesentwicklungsplan 2010 (LEP) formuliert die Leitlinien der räumlichen Entwicklung in Schleswig-Holstein und setzt mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung den Rahmen, an dem sich die Gemeinden zu orientieren haben. Der Landesentwicklungsplan soll sowohl die Entwicklung des Landes in seiner Gesamtheit fördern als auch die kommunale Planungsverantwortung stärken.

Der Landesentwicklungsplan enthält für die Gemeinde Strande die folgenden Aussagen:

- Die Gemeinde liegt im Ordnungsraum der Landeshauptstadt Kiel.
- Die Gemeinde liegt im 10 km Radius um den Zentralbereich des Oberzentrums Kiel.

- Die Gemeinde liegt innerhalb eines 'Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung'.
- Die Gemeinde grenzt an einen Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung.
- Die Gemeinde grenzt an einen 'Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft'.

Dem Textteil des Landesentwicklungsplanes sind folgende Ausführungen zu entnehmen:

In den Ordnungsräumen sollen die Standortvoraussetzungen für eine dynamische Wirtschaft und Arbeitsplatzentwicklung weiter verbessert werden (vgl. LEP 2010, Ziff. 1.3, 2G, S. 26). In den Ordnungsräumen sollen die unterschiedlichen Flächennutzungsansprüche besonders sorgfältig aufeinander abgestimmt werden. [...] Die Räume zwischen den Siedlungsachsen sollen in ihrer landschaftlichen betonten Struktur erhalten bleiben. Als Lebensraum der dort wohnenden Menschen, aber auch als Räume für Land- und Forstwirtschaft, Naherholung und Ressourcenschutz sowie als ökologische Funktions- und Ausgleichsräume sollen sie gesichert werden (vgl. LEP 2010, Ziff. 1.3, 3G, S. 26). In den Ordnungsräumen besteht für benachbarte Städte und Gemeinden bei Planungen für Wohnen, Gewerbe, Einzelhandel, Infrastruktur und zur Freiraumgestaltung ein erhöhtes Abstimmungs- und gemeinsames Planungserfordernis. Sie sollen hier verstärkt zusammenarbeiten und dabei möglichst interkommunale Vereinbarungen zur Siedlungsentwicklung treffen (vgl. LEP 2010, Ziff. 1.3, 4G, S. 27).

In allen Teilräumen des Landes ist die Ver- und Entsorgung sicherzustellen. Die hierfür erforderlichen technische Infrastruktur sollte möglichst bedarfsgerecht unter Beachtung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit und ökologischer Belange aus- und umgebaut werden. Bei der Planung der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur sollen die demographische Entwicklung sowie die Entwicklung des Tourismus und landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigt werden. [...] Bei der Planung und Unterhaltung der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur sollen Kommunen die Vorteile interkommunaler Kooperationen und der Bildung von Zweckverbänden nutzen (vgl. LEP 2010, Ziff. 4.8, 1G, S. 107).

Der LEP stellt in der Hauptkarte großflächig Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft dar. Sie umfassen großräumige, naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Biotopverbundachsen auf Landesebene. Sie dienen als Planungsgrundlage für ganzheitliche Schutzansätze sowie zur Entwicklung großflächiger naturbetonter Landschaftsbestandteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensräumen und Lebensgemeinschaften. Dieses gilt auch für die schleswig-holsteinischen Küsten an der Nord- und Ostsee sowie für die Uferbereiche der Unterelbe (vgl. LEP 2010, Ziff. 5.2.2, 1G, S. 113). In diesen Gebieten sollen Maßnahmen und Planungen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht grundlegend belasten und nicht zu einer endgültigen Veränderung der Landschaftsstruktur führen. Derartige Eingriffe sind nur dann hinnehmbar, wenn sie im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich sind und angemessen ausgeglichen werden (vgl. LEP 2010, Ziff. 5.2.2, 4G, S. 113).

Bewertung

Bei der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Strande handelt es sich um eine Anpassung der Plangrundlage an die bestehenden Gegebenheiten. Diese stehen nicht im Widerspruch zu den im LEP (2010) beschriebenen Grundsätzen und Ziele. Das Klärwerk ist ein Teil der technischen Infrastruktur der Entsorgung der von der Landeshauptstadt Kiel in Kooperation mit 20 Umlandgemeinden genutzt wird.

3.2 Regionalplan für den Planungsraum III (2000)

Der derzeit wirksame Regionalplan leitet sich aus dem Landesraumordnungsplan (LROP) aus dem Jahr 1998 ab. Der Landesraumordnungsplan wurde im Jahr 2010 durch den Landesentwicklungsplan (LEP) abgelöst (s.o.). Eine Fortentwicklung des Regionalplanes steht noch aus, so dass weiterhin der Regionalplan aus dem Jahr 2000 als Planungsvorgabe zu beachten ist. In den Aussagen, in denen der Regionalplan vom Landesentwicklungsplan abweicht, gelten die Aussagen des Landesentwicklungsplanes (z.B. hinsichtlich des Siedlungsrahmens).

Im Regionalplan bestehen für die Gemeinde bzw. das Plangebiet folgende Aussagen:

- Die Gemeinde liegt im Ordnungsraum der Landeshauptstadt Kiel,
- Die Gemeinde liegt innerhalb einer Siedlungsachse,
- Die Gemeinde liegt in einem regionalen Grünzug,
- Die Gemeinde grenzt an ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft,
- Regional oder überregional bedeutsamer Hafen,
- Großklärwerk.

Bewertung

Der regionale Grünzug liegt innerhalb des Plangeltungsbereichs. Eine planmäßige Siedlung ist in regionalen Grünzügen weitestgehend ausgeschlossen. Vorhaben werden nur dann zugelassen, die mit den Funktionen eines regionalen Grünzuges vereinbar sind oder im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen (Ziffer 5.7 Abs. 3). Bei der vorliegenden Planung kann von einem überwiegenden öffentlichen Interesse ausgegangen werden, zumal das Klärwerk bereits besteht und für die Stadt Kiel sowie die umliegenden Gemeinden die Entsorgung sichert.

Die weiter aufgeführten Aussagen entsprechen den Aussagen des LEP (2010) bzw. ergänzen diese und stehen somit ebenfalls nicht im Widerspruch zu den vorgesehenen planerischen Darstellungen.

3.3 Flächennutzungsplan (1972)

Im derzeit geltenden Flächennutzungsplan besteht für das Plangebiet die folgende Darstellung:

- Fläche für die Landwirtschaft,
- Fläche für die Forstwirtschaft,
- Landschaftsschutzgebiet,
- Grünflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB hier: Parkanlage,
- Grünflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB hier: Spielplatz,
- Straße,
- Wanderwege,
- Öffentliche Parkflächen (Parkplätze),
- Anlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen,
- Sondergebiet Naherholung (Gaststätte),

- Sondergebiet Leuchtturm (Bund),
- Fläche für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder feste Abfallstoffe gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB hier: Kläranlage.

Bewertung

Die Aussagen des Flächennutzungsplanes entsprechen nicht mehr den Realnutzungen, somit ist eine Anpassung der Darstellungen erforderlich.

4. Anlass und Ziele der Planung

Die Gemeinde Strande möchte die planerischen Darstellungen des Flächennutzungsplanes an die tatsächlich vorhandenen Gegebenheiten anpassen. Hierbei sollen insbesondere die Veränderungen der Grundbesitzverhältnisse, die Gegebenheiten der Straßen- und Wegeflächen sowie die Schaffung von landschaftspflegerischen Ausgleichsflächen berücksichtigt werden und neben dem sonstigen Sondergebiet Klärwerk ergänzend das sonstige Sondergebiet Aquakultur als Nutzungsart dargestellt werden.

Eine Veränderung wird es in Bezug auf die vorhandene Klärschlammdeponie geben. Der bereits verfüllte und abgedeckte Deponieteil soll in die Nachsorgephase übergeben werden, in der Planzeichnung als Bereich 1 (Darstellung ohne Normcharakter, zur Information) dargestellt. Der offene Deponieteil soll zukünftig nicht mehr für die Deponierung, sondern die Zwischenlagerung von Materialien und Stoffen in Zusammenhang mit der Abwasserreinigung und -beseitigung genutzt werden, in der Planzeichnung als Bereich 2 gekennzeichnet.

Die Anpassung der Darstellungen an die tatsächlichen Gegebenheiten soll ferner auch die Schwierigkeiten bei Genehmigungen von Maßnahmen mindern, welche derzeit durch die abweichende Plandarstellung auftreten.

5. Standortwahl und Umfang der baulichen Entwicklung

Bei dem vorliegenden Plangebiet handelt es sich um einen bestehenden und gewachsenen Standort des Klärwerks. Die Änderung des Flächennutzungsplanes soll künftig die tatsächlich bestehenden Gegebenheiten widerspiegeln.

6. Darstellungen der 5. Änderung des Flächennutzungsplans

Art der baulichen Nutzung

Als sonstige Sondergebiete sind solche Gebiete darzustellen, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheiden (§ 11 Abs. 1 BauNVO).

In der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wird das Areal des Klärwerks als sonstiges Sondergebiet Klärwerk (**SO_{KLÄRWERK}**) dargestellt. Das Sondergebiet dient vorrangig der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen für die Abwasserbeseitigung. Eine Differenzierung der einzelnen Nutzungsbereiche erfolgt auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht. Lediglich der Bereich der Klärschlammdeponie sowie der Bereich der geplanten Zwischenlagerung werden zur Information (Darstellung ohne Normcharakter) im Planwerk dargestellt; Beide Flächen sind aber untergeordnet zu betrachten. Um eine planungsrechtliche

Vielfalt an Nutzungen zukünftig möglich zu machen, beispielsweise Anlagen zur Energie- und Gaserzeugung, die bei einer Klärwerkanlage eine untergeordnete Nutzung darstellen können, wird bei der Flächennutzungsplanänderung auf eine Darstellung von Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB verzichtet. Insbesondere besteht dadurch die Möglichkeit, dass die erzeugte Energie (Gas/ Strom/ Abwärme) in das öffentliche Netz eingespeist werden kann.

Innerhalb des sonstigen Sondergebietes Klärwerk (**SO_{KLÄRWERK}**) wird eine Abgrenzung der Art der baulichen Nutzung vorgenommen und ein kleiner Bereich als sonstiges Sondergebiet Aquakultur (**SO_{AQUAKULTUR}**) dargestellt. Dies dient vorrangig der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen für die Aufzucht aquatischer Organismen.

Weitere Darstellungen

Die Darstellung der Straßenverkehrsfläche der 'Stohler Landstraße' (K16) im Westen des Plangeltungsbereichs gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB (Bestandsübernahme).

Die Zuwegung zum Klärwerkgelände erfolgt über eine Werkszufahrt (Werkstraße), beginnend ab der v.g. 'Stohler Landstraße' (K 15). Die Werkstraße ist dem Klärwerk zuzuordnen und wird daher ebenfalls als sonstiges Sondergebiet Klärwerk (**SO_{KLÄRWERK}**) dargestellt (Bestandsübernahme).

Die angrenzenden Bereiche zur Werkstraße werden gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB als *Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft* dargestellt. Die Grundnutzungen entsprechen den Darstellungen des Planwerkes zum Umweltbericht (Pflege- und Entwicklungsplan) und werden wie folgt dargestellt:

- Fläche für die Landwirtschaft;
- Gesetzlich geschützte Biotope mit der Grundnutzung Landwirtschaft (Feuchtgrünland), dort inbegriffen die vorhandenen Kleingewässer;

Das Klärwerk ist im Südwesten, Nordwesten und Norden durch große Grünstrukturen eingrahmt. Die Grünstrukturen sind in der Bestandskarte des Pflege und Entwicklungsplanes als Gehölze (Junge Wildgehölzpflanzungen, Feldgehölzen, Knicks usw.) gekennzeichnet. In der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes werden diese Bereiche als Maßnahmenflächen (Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft) dargestellt. Die Grünstrukturen dienen der Abgrenzung zur freien Landschaft. Die Gehölzgruppen, Bäume sowie die Knicks mit den Überhältern sorgen dafür, dass das Klärwerk trotz baulicher Massivität weniger im Nahbereich und in der Ferne wahrgenommen wird.

Innerhalb des Plangebietes, u.a. nördlich angrenzend zur Werkstraße, befinden sich Knickstrukturen, die jedoch aus Maßstabsgründen bzw. aus Gründen der Kleinteiligkeit nicht dargestellt werden. Knickstrukturen sind nach dem Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) als Biotope zu werten.

Ein weiteres gesetzlich geschütztes Biotop ist eine Grünfläche (von Hochstauden und Großseggen durchsetzter Röhricht) gemäß der Bestandsdarstellung des Pflege- und Entwicklungsplanes. Als Zweckbestimmung wurde die Bezeichnung naturbelassener Bereich (NAT) gewählt.

Des Weiteren werden im Plangebiet größere Waldflächen, davon Teilweise auch Waldflächen mit einem Biotopstatus, dargestellt, die Beschreibungen bzw. die Besonderheiten dieser Flächen sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Insgesamt gesehen sind die v.g. Darstellungen Übernahmen der Bestandsituation bzw. Übernahmen aus dem Pflege- und Entwicklungsplan zum Umweltbericht. Die Darstellungen auf F-Planebene können jedoch nicht so differenziert wiedergegeben werden, so dass genauere Angaben dem Pflege- und Entwicklungsplan und dem zugehörigen Umweltbericht zu entnehmen sind.

Im Plangeltungsbereich befindet sich ein Denkmal gemäß § 8 DSchG. Der Bereich wurde entsprechend gekennzeichnet. Es handelt sich dabei um ein Kulturdenkmal, einer mittelalterlichen Burganlage. Sollte die Zuwegung zum Klärwerk ausgebaut werden, bedarf dies unbedingt einer denkmalrechtlichen Genehmigung.

7. Erschließung

Die Erschließung des Klärwerks wird weiterhin über die bestehende Werkstraße (Klärwerk) erfolgen, welche in die 'Stohler Landstraße' (K16) mündet und über diese einen überregionalen Anschluss an die Bundesstraße 503 hat.

Es wird darauf hingewiesen, das im Bereich der Zufahrt 'Bülker Landweg' zur 'Stohler Landstraße' (K 16) die Sichtfelder für Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger von ständigen Sichthindernissen (auch Wegweisern) und sichtbehinderndem Bewuchs dauerhaft freizuhalten sind.

8. Ver- und Entsorgung

Bei dem vorliegenden Plangebiet handelt es sich um einen bestehenden und gewachsenen Standort des Klärwerks. Die Infrastruktur der Ver- und Entsorgung für

- Telekommunikation,
- Elektroenergie,
- Gas,
- Versorgung mit Frischwasser,
- Müllentsorgung,
- Schmutzwasser,
- unbelastetes und belastetes Oberflächenwasser (Regenwasserbeseitigung),
- Löschwasser

ist bereits vorhanden. Maßnahmen sind allenfalls aus Gründen der Ertüchtigung/ der Modernisierung erforderlich.

Hinweise:

Durch den Plangeltungsbereich verlaufen die Vorfluter III, IV, Iva und IVb des Wasser- und Bodenverbandes Fuhlensee-Bülk. Hieraus resultieren Beschränkungen, die sich aus der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes ergeben. Unter anderen sind innerhalb einer

Trasse von 7 Meter links und rechts des Vorfluters die Überbauung, Bodenauf- und Bodenabträge sowie Bepflanzungen mit tiefwurzelnden Sträuchern oder Bäumen untersagt.

Im Zuge einer verbindlichen Bauleitplanung sowie bei Tiefbaumaßnahmen im Plangeltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Planung mit dem Wasser- und Bodenverband Fuhlensee- Bülk abzustimmen.

Des Weiteren befindet sich im Plangeltungsbereich eine Wasserversorgungsleitung des Wasserbeschaffungsverbandes Dänischer Wohld. Bei Baumaßnahmen sind detaillierte Leitungspläne anzufordern und die Maßnahmen mit dem Verband abzustimmen.

9. Altlasten und Bodenschutz

Im Bereich des sonstigen Sondergebietes Klärwerk sind zwei Bereiche gesondert zur Information gekennzeichnet.

Bei dem Bereich 1 handelt es sich um eine zum Klärwerk zugehörige bereits verfüllte und abgedeckte Klärschlammdeponie welcher in die Nachsorge übergeben werden soll.

Der offene Deponieteil, Bereich 2, dient zukünftig nicht der Deponierung sondern der Zwischenlagerung von Materialien und Stoffen in Zusammenhang mit der Abwasserreinigung und -beseitigung. Der Bereich 2 liegt in einem Hochwasserrisikogebiet, es sind die Vorgaben des § 80 des Landeswassergesetzes zu beachten (vgl. Kapitel 12 Küsten und Hochwasserschutz).

10. Denkmalschutz

Der überplante Bereich befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist mit archäologischer Substanz, d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.

Es wird auf den § 15 DSchG hingewiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Als Anlage ist dieser Begründung ein Auszug aus der archäologischen Landesaufnahme für die Gemeinde Strande beigelegt.

Im Plangebiet befindet sich ein Kulturdenkmal einer mittelalterlichen Burganlage. Sollte die Zuwegung zum Klärwerk ausgebaut werden, bedarf dies unbedingt einer denkmalrechtlichen Genehmigung.

11. Kampfmittel

Gemäß der Anlage zur Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) vom 07.05.2012 gehört die Gemeinde Strande nicht zu den Gemeinden, die durch Bombenabwürfe im 2. Weltkrieg in besonderem Maße betroffen waren. Aus diesem Grund ist ein Vorkommen von Kampfmitteln im Plangebiet nicht wahrscheinlich. Eine Untersuchung des Plangebietes in Hinblick auf ein mögliches Vorkommen von Kampfmitteln ist deshalb nicht erforderlich.

12. Küsten und Hochwasserschutz

Teile des Plangelungsbereiches liegen innerhalb eines sogenannten Hochwasserrisikogebietes, bei den dargestellten Bereichen handelt es sich um Hochwasserrisikobereiche für Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (200-jähriges Ereignis, für ungeschützte Küstenabschnitte gemäß § 73 WHG - Wasserhaushaltsgesetz) i.V.m. § 5 Abs. 4 BauGB (Nachrichtliche Übernahme).

Die Kommune ist bei Hochwasserrisikogebieten gehalten, die Vermeidung neuer Risiken, Reduktion bestehender Risiken, Minderung der Schadenspotenziale sowie dem hochwasserangepassten Planen, Bauen und Sanieren, Rechnung zu tragen. Einer Nutzung oder Nutzungsänderung oder die Herstellung einer baulichen Anlage kann nur zugestimmt werden, wenn im Bereich 2 die Lagerung von wassergefährdeten Stoffen auf mindestens +3,10 m NHN erfolgt und Vorkehrungen zur Sicherung gegen Auftrieb bei Lagerbehältern, Bauwerken etc. getroffen werden. Die Grundlage hierfür ist der § 80 des Landeswassergesetzes.

Es liegen für die baulichen Anlagen Bauverbote gem. § 80 Abs. 1 Nr. 4 Landeswassergesetz (LWG) vor, die sich in einem Hochwasserrisikogebiet befinden. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 2 besteht für bauliche Anlagen jedoch eine Bestandsschutzregelung aufgrund eines Planfeststellungsverfahrens. Sind jedoch Bau- und Nutzungsänderungen geplant, kann ein Bauverbot zur Anwendung gelangen. Ausnahmen von dem Bauverbot sind im Einvernehmen mit der Küstenschutzbehörde möglich.

13. Landschaftsschutzgebiet

Teile des Plangelungsbereiches liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes mit der Bezeichnung „Küstenlandschaft Dänischer Wohld“, im Plan als nachrichtliche Übernahme gemäß § 5 Abs. 6 BauGB dargestellt.

14. Auswirkungen der Planung

Bei der Änderung des Flächennutzungsplanes handelt es sich um eine Anpassung der Plangrundlage an die tatsächlichen Gegebenheiten.

15. Anlagen

- Ergänzende Kartendarstellung des Hochwasserrisikogebietes gemäß § 73 WHG;
- Auszug aus der archäologischen Landesaufnahme für die Gemeinde Strande, Darstellung der archäologischen Interessensgebiete und eines Denkmals;